

# BEIRATSVERFASSUNG

## § 1 Zusammensetzung und Zweck

Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder sowie zur Förderung der Entwicklung der Genossenschaft werden regionale Beiräte gebildet. Sie bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern der Genossenschaft. Regionale Aufsichtsratsmitglieder sowie die Direktoren der Region gehören dem Beirat kraft Amtes an.

## §2 Wahl der Beiratsmitglieder

### (1) Wahlturnus

Die Beiratsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Zu diesem Zweck werden alle 4 Jahre durch den Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat Beiratswahlen durchgeführt.

### (2) Wahlberechtigte

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft.

### (3) Wahlbezirke

Die Wahlbezirke entsprechen den Geschäftsgebietsregionen der Genossenschaft. Jedes Mitglied stimmt in dem für ihn festgelegten Wahlbezirk ab. Die Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung der kontoführenden Stelle.

### (4) Wählbarkeit

Beiräte können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können grundsätzlich nicht in den Beirat gewählt werden.

### (5) Wahllisten

Jedes Mitglied der Genossenschaft kann sich auf die Funktion eines Beirates bewerben oder andere Mitglieder für die Funktion eines Beirates vorschlagen. Die Vorschläge sind im Vorfeld der Wahl schriftlich bis zu einem, mit Bekanntmachung der Wahl genannten Stichtag an den Vorstand der Genossenschaft zu richten. Der Vorstand erstellt aus allen Vorschlägen eine Vorschlagsliste für jeden Wahlbezirk. Die Bestätigung der Vorschlagsliste erfolgt in getrennten Beschlüssen durch Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Mitglieder werden anschließend unmittelbar durch den Vorstand der Genossenschaft über ihre Aufstellung als Kandidat zur Beiratswahl benachrichtigt und zur Abgabe einer schriftlichen Zustimmung aufgefordert. Nach Zustimmung erfolgt die Erstellung der Wahllisten der jeweiligen Wahlbezirke und deren Bekanntmachung in der durch § 46 (1) der Satzung bestimmten Form.

### (6) Wahlverfahren

Die Wahl der Beiräte erfolgt als Personenwahl durch ein elektronisches Wahlverfahren. Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied die erforderlichen Wahlunterlagen in sein persönliches E-Postfach eingestellt. Jedes Mitglied kann nur für die auf den Wahllisten genannten Kandidaten seines Wahlbezirkes stimmen. Dabei hat es höchstens so viele Stimmen, wie Mandate im Wahlbezirk zu vergeben sind. Die einzelnen Kandidaten sind gewählt, sobald mindestens 10 Stimmen auf sie entfallen. In einer Bekanntmachung gemäß § 46 (1) der Satzung informiert der Vorstand über das Wahlverfahren und den Zeitraum der Wahl.

#### (7) Feststellung des Wahlergebnisses

Der Vorstand der Genossenschaft hat das Ergebnis der Beiratswahl festzustellen.  
Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### (8) Wahlannahme

Die gewählten Beiräte sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich durch den Vorstand der Genossenschaft von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

#### (9) Bekanntmachung der gewählten Beiräte

Die Bekanntmachung der gewählten Beiräte erfolgt durch die in § 46 (1) der Satzung bestimmten Form.

### **§ 3 Konstituierung und Beschlussfassung**

(1) Die gewählten regionalen Beiräte können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

(2) Soll dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Bank eine förmliche Empfehlung ausgesprochen werden, so hat der Beirat hierüber zu beschließen. Für die Beschlussfassung der regionalen Beiräte gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen der Satzung über den Aufsichtsrat entsprechend.

(3) Steht ein Beschluss des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates der Genossenschaft in Widerspruch zu der Empfehlung oder Stellungnahme eines regionalen Beirates im Sinne von § 5, so haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft unter Anhörung des betreffenden Beirates auf einer alsbald einzuberufenden gemeinsamen Sitzung entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen der Satzung einen endgültigen Beschluss herbeizuführen.

### **§ 4 Beiratssitzungen, Protokolle**

(1) Die Sitzungen der regionalen Beiräte werden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich durch den Vorstand der Genossenschaft, die Direktoren der Region oder durch den Vorsitzenden des Beirates, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorstand oder der Beiratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

(2) Zu jeder Sitzung eines regionalen Beirates sind die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft einzuladen. Die Vertreter der jeweiligen Region sind ebenfalls als Teilnehmer an der Beiratssitzung zugelassen. Der Vorstand und/oder die Direktoren der Region berichten den regionalen Beiräten jeweils über die Entwicklung der Genossenschaft sowie über sonstige, den regionalen Geschäftsbereich berührenden wichtigen Angelegenheiten und Vorkommnisse.

(3) Die Beschlüsse der regionalen Beiräte sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren und von zwei in der Sitzung anwesenden Beiratsmitgliedern und den Direktoren zu unterzeichnen.

### **§ 5 Aufgaben**

(1) Die regionalen Beiräte haben beratende und unterstützende Tätigkeit. Sie können insbesondere

a) dem Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in allen für den Geschäftsbereich wichtigen Fragen, Anträge und Empfehlungen unterbreiten,

b) für die Wahlen zum Aufsichtsrat der Genossenschaft, vor allem für die regionalen Aufsichtsratsmitglieder, Vorschläge aussprechen,

c) für die personelle Besetzung sowie für die räumliche und sachliche Gestaltung der regionalen Geschäftsstellen Anregungen geben,

d) an der Festlegung der Geschäftszeiten mitwirken.

(2) Die regionalen Beiräte sind darüber hinaus für die Vorbereitung der Wahl der Vertreter aus dem betreffenden Wahlbezirk zuständig und können die hierfür erforderliche Vorschlagsliste aufstellen und dem Wahlausschuss vorlegen.

#### **§ 6 Auslagenersatz, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder der regionalen Beiräte üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die gewählten Beiratsmitglieder und teilnehmenden Vertreter erhalten einen Ersatz ihrer Fahrtkosten und ihrer sonstigen Auslagen in Form einer Pauschalerstattung.

(2) Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft auferlegte Verschwiegenheitspflicht in allen ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis kommenden Angelegenheiten gilt für die Beiratsmitglieder auch über die Dauer ihres Amtes hinaus entsprechend.

Halle (Saale), im Mai 2022